



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 30/1994

Dresden, 9. Juni 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
24. 5. 1994 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes	929
24. 5. 1994 Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften	934
24. 5. 1994 Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen	935
26. 5. 1994 Sächsisches Gesetz über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte	950
31. 5. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte	951

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Gesetz
zur Übertragung der Zuständigkeit
zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften
(Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – SächsVwVorG)
Vom 24. Mai 1994

Der Sächsische Landtag hat am 27. April 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind, erläßt jeder Staatsminister für seinen Geschäftsbereich. Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei erläßt der Ministerpräsident.

§ 2

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind, werden von dem zuständigen Staatsminister der Staatsregierung zur Beschlußfassung vorgelegt.

§ 3

Allgemeine Verwaltungsvorschriften treten nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht zuvor

verlängert worden ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Verwaltungsvorschrift erlassen wurde.

§ 4

Für die Änderung, Aufhebung und Verlängerung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. Mai 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**